

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1890

13 (24.12.1890)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Dezember

1890.

Inhalt.

Bekanntmachung. Die Pfarrsynoden für 1889 betr.

Bekanntmachung.

Die Pfarrsynoden für 1889 betr.

Die auf das Jahr 1889 fälligen Pfarrsynoden wurden — zum erstenmal — nach Maßgabe der neuen Verordnung vom 12. November 1888 gehalten. Obgleich die Dekanate auf unsere Aufforderung hin die zu bearbeitenden Fragen schon vor Schluß des Jahres 1888 den Geistlichen mitgeteilt hatten, sind doch sehr viele, ja die meisten Arbeiten nicht rechtzeitig, d. h. erst nach dem 1. Juni 1889 eingeliefert worden. So kam es, daß auch dieses Mal fast in der Hälfte aller Diözesen die Pfarrsynode erst im folgenden Jahre abgehalten wurde. Es fanden im Jahr 1889 statt: 13 Synoden (die erste — Hornberg — am 13. August), im Jahre 1890 die übrigen 11 (die letzte — Lahr — am 25. Juli dieses Jahres). Diese Verzögerung sowohl der Einlieferung der Arbeiten als der Abhaltung der Synoden war freilich teilweise auch veranlaßt durch die im vorigen Winter besonders zahlreichen Erkrankungen. Immerhin zeigen die bisherigen Erfahrungen, wie nötig es ist, daß die Dekanate die Vorarbeiten zur Pfarrsynode frühzeitig beginnen. Wir erwarten, daß der in der jetzigen Verordnung auf den 1. Oktober festgesetzte Termin für Vorlage der vom Dekan vorgeschlagenen Fragen auf keinen Fall überschritten werde, und empfehlen den Dekanaten in der Regel diesen Termin nicht abzuwarten, sondern die in § 6 erwähnten Geschäfte schon im Spätsommer zu erledigen. Wenn das geschieht, so kann ohne Härte unbedingt verlangt werden, daß alle Arbeiten vor dem 1. Juni des folgenden Jahres geliefert sind.

Was den Inhalt der aufgegebenen und bearbeiteten Fragen anlangt, so geht aus der folgenden Übersicht der Themata hervor, daß der in unserm vorigen Bescheid vom 29. November 1887 enthaltene Hinweis auf die besondere Wichtigkeit dogmatischer Studien volle Beachtung gefunden hat. Es wurde eine sehr große Anzahl in dieses Gebiet einschlägiger Fragen aufgestellt, schriftlich bearbeitet und, wie wir aus den Berichten sehen, unter reger und allseitiger Beteiligung auf den Synoden mündlich besprochen.

Wir geben nun, wie üblich, zunächst ein Verzeichnis der von den Dekanaten mit unsrer Genehmigung gestellten Fragen.

I. Schriftauslegung und biblische Theologie.

1. Der Zusammenhang zwischen Tod und Auferstehung nach dem Neuen Testament. (Hornberg.)
2. Die Stelle Röm. 8, 1—11 exegetisch behandelt und ihr Inhalt nach der dogmatischen und ethischen Seite ins Licht gestellt. (Wertheim.)
3. Die Weissagungen des Alten Testaments im Sinne Jesu und der Apostol. (Einsheim.)
4. Der Begriff der *Łoh* bei Johannes und Paulus. (Einsheim.)
5. Das Verhältnis des Glaubens zu Liebe und Hoffnung nach dem Römerbrief, den 2 Korintherbriefen und dem Galaterbrief. (Bretten.)
6. Die historisch-kritische Betrachtung von Gal. 1 und 2 im Verhältnis zur Apostelgeschichte mit besonderer Beziehung auf die neueste Schrift von Prof. Sted. (Karlsruhe-Stadt.)
7. Die Heilsbedeutung des Todes Jesu Christi ist aus der heiligen Schrift nachzuweisen. (Durlach.)
8. Auslegung der Stelle Matth. 11, 12. (Lörrach.)
9. Welche Bedeutung haben die Opfer in der alttestamentlichen Ökonomie? (Pforzheim.)
10. Die pädagogischen Grundsätze Jesu mit besondrer Beziehung auf die Frage der Akkommodation an national-jüdische Vorstellungen. (Mannheim-Heidelberg.)
11. Wie ist die Ermahnung des Apostels Paulus 1. Thess. 5, 19—22 insbesondere v. 19: *τὸ πνεῦμα μὴ σβέννυτε* mit Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeit zu verstehen? (Karlsruhe-Land.)
12. Historisch-kritische Untersuchung über den „Knecht Jahves“ bei dem sogen. Deutero-Jesaja und im Neuen Testament. (Oberheidelberg.)
13. Gibt es unter den vollständig ausgeführten Lehrstücken Jesu, welche unter dem Gesamtnamen Parabeln zusammengefaßt werden, auch solche, bei denen keine eigentliche *παράβολή*, d. h. keine Nebeneinanderstellung von Bild und Sache, sondern direkte Erläuterung der Sache durch ein Einzelbeispiel stattfindet oder nicht? (Oberheidelberg.)
14. Die Häretiker der Pastoralbriefe. (Oberheidelberg.)
15. Kritisch-exegetische, dogmatische und homiletische Behandlung v. 1. Mos. 22, 2—18 [Isaaks Opferung]. (Vogberg.)
16. Wie verhalten sich zueinander die verschiedenen Berichte über die Einsetzungsworte bei der Stiftung des hl. Abendmahls? (Nekarbischofsheim.)
17. Die neueste Bestreitung der Echtheit des Galaterbriefs durch Dr. Sted. (Ladenburg-Weinheim.)
18. Exegetische Erklärung von 1. Thess. 2, 1—12. (Freiburg.)
19. Die Schöpfungsberichte und der Darwinismus. (Nekar gemünd.)
20. In wiefern besteht Differenz, in wiefern Harmonie in Betreff der Lehre von der Rechtfertigung zwischen Paulus (Röm. 4, 1—5. 3, 24—28. Gal. 3, 6—12 u. s. w.) und Jakobus (Jak. 2, 14—26)? Überwiegt die Differenz oder die Harmonie? (Adelsheim.)
21. Der Einfluß der Wellhausen'schen Kritik auf die Geltung der alttestamentlichen Schriften als Urkunde göttlicher Offenbarung. (Lahr.)

II. Dogmatik, Dogmengeschichte und Ethik.

1. Der Begriff „Glaube“ im angehenden Mittelalter, eine dogmengeschichtliche Untersuchung. (Hornberg.) [Nicht bearbeitet].
2. Es werde die Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung nach dem System Ritschl's dargestellt und a. nach der Lehre der heiligen Schrift, b. nach der Lehre der evang. Kirche geprüft. (Wertheim.)
3. Darstellung und Vergleichung der Lehre von der Kirche bei Schleiermacher und Rothe. (Sinsheim.)
4. Die Ansicht Rothe's vom Wesen der Kirche und die Erscheinungen im Leben der Gegenwart, welche die Richtigkeit dieser Ansicht beweisen möchten. (Bretten.)
5. Der Verkehr des Christen mit Gott (mit Beziehung auf Ritschl): a. Die Ermöglichung dieses Verkehrs, b. Die Art und Weise dieses Verkehrs, c. Die Folgen desselben. (Bretten.)
6. Die Vorsehung Gottes und die menschliche Freiheit mit Rücksicht auf die neuen Verhandlungen über dieses Problem. (Karlsruhe-Stadt.)
7. Die moderne Humanität im Verhältnis zur christlichen Ethik. (Durlach.)
8. Welche Stellung nimmt Jesus Christus nach der Glaubenslehre von Schleiermacher in der Kirche ein? (Schopfheim.)
9. Die Ohrenbeichte, ihre biblische Begründung und geschichtliche Entwicklung. (Schopfheim.)
10. Welche Kraft haben wir nach der Schrift der Auferstehung Christi beizulegen? (Lörrach.)
11. Die Bedeutung der Beichte und Absolution in der evang. Kirche. (Pforzheim.)
12. Vergleichung der Lehre Buddhas und Jesu nach Inhalt und Form. (Mannheim-Heidelberg.)
13. Die Ritschl'sche Versöhnungslehre. (Eppingen.)
14. Schriftgemäße Darlegung der Lehre von der sogen. Wiederbringung aller Dinge — ἀνοικταότατος τῶν πάντων. — (Karlsruhe-Land.)
15. Bedeutung des Paulinischen Glaubensbegriffs für die protest. Theologie. (Müllheim.)
16. Die Manie des Selbstmordes in unserm Geschlecht, deren Gründe und deren Behandlung seitens der Kirche. (Müllheim.)
17. Wie verhält sich die neutestamentliche Lehre von der Auferstehung des Leibes zu der Lehre vom ewigen Leben? (Vogberg.)
18. Ist der Glaube an die Sündlosigkeit Jesu unabhängig von dem dogmatischen Urteil über das Selbstzeugnis Jesu von seiner Gottheit oder nicht? (Neckarbischofsheim.)
19. Das System Ritschl's in seinem Verhältnis zum Bekenntnis der Kirche in specie zum materialen Prinzip. (Neckarbischofsheim.)
20. Die Christologie Ritschl's beurteilt nach der heil. Schrift. (Rheinbischofsheim.)
21. Die naturalistische und die christliche Weltanschauung in ihren Wirkungen auf unser Volksleben. (Rheinbischofsheim.)
22. Darlegung und Beurteilung des Religions- und Kirchenbegriffs von Ritschl. (Mosbach.)
23. Erörterung der Frage, ob mit der Leugnung der biblischen Wunder das Christentum falle oder nicht. (Mosbach.)

24. Der Kirchenbegriff der römisch-katholischen und der deutsch-protestantischen Kirche nach Vergangenheit und Gegenwart und die Folgerungen daraus für die Gegenwart. (Ladenburg-Weinheim.)
25. Die Berechtigung und Bedeutung der Mystik in der Religion. (Ladenburg-Weinheim.)
26. Die Erkenntnisprinzipien der Ritschl'schen Theologie. (Freiburg.)
27. Rothe's Lehre über den Begriff von Staat und Kirche und über deren Verhältnis zu einander. (Nedargemünd.)
28. Ritschl's Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung. (Adelsheim.) [Nicht bearbeitet].
29. Hat die theologische Wissenschaft ein Recht, die Lehre von der unio mystica zu beseitigen, weil sie nicht in der Schrift begründet (Reinhard) oder unpraktisch sei (Ritschl)? (Emmendingen.)
30. Über den Zusammenhang zwischen Kirche und Reich Gottes. (Emmendingen.)
31. Rothe's und Ritschl's Anschauungen von der heil. Schrift. (Lahr.)

III. Kirchengeschichte.

1. Geschichte der kirchlichen Verhältnisse der Grafschaft Wertheim von der Reformation bis zur Gegenwart. (Wertheim.)
2. Der Sozialismus der christl. Urgemeinde. (Schopfheim.)
3. Das Mönchtum, sein Grundgedanke, seine geschichtliche Entwicklung und seine Daseinsberechtigung in der Gegenwart. (Lörrach.)
4. Die Bedeutung des Humanismus für die Kirchenreformation und den Protestantismus. (Pforzheim.)
5. Entwicklungsgeschichte des protest. Kirchenbegriffs. (Mannheim-Heidelberg.)
6. In wiefern ist der moderne Staatsbegriff aus der Reformation erwachsen und wie verhält sich die römische Kirche zu demselben? (Mannheim-Heidelberg.)
7. Die Stellung des Protestantismus im heutigen Volksleben. (Eppingen.)
8. Aufstellung einer Pfarrbeschreibung. (Karlsruhe Land.)
9. Die Welt Herrschaft Roms in unsern Tagen a. wie errungen? b. wie ausgeübt? und insbesondere c. wie ist ihr von evang. Seite entgegenzutreten? (Müllheim.)
10. Die Bedeutung der 95 Thesen Luthers für unsere kirchliche Gegenwart (Oberheidelberg.)
11. Heinrich Wichern und Gustav Werner, zwei Hauptvertreter der innern Mission; was haben sie Gemeinsames, wie unterscheiden sie sich von einander? (Bogberg.)
12. Schleiermacher als Homiletiker und Homilet und sein Einfluß auf die Homiletik unsrer Zeit. (Rheinbischofsheim.)
13. Worauf gründet sich die Macht der römischen Kirche und was hat die evangelische Kirche derselben entgegenzustellen? (Freiburg.)
14. Das Streben nach Union der evang. Sonderbekenntnisse und die Gegenbestrebungen. Historisch und kritisch. (Nedargemünd.)
15. Der Methodismus und zwar: a. seine Entstehung und Ausbreitung; b. seine spezifische Lehre und sein ethischer Charakter; c. seine Stellung zur evangelischen Kirche und deren Stellung zu ihm. (Adelsheim.)

16. Bernhard von Clairvaux, ein Muster von tiefer Innerlichkeit und zugleich unermüdeten Thatkraft. (Emmendingen.)

IV. Praktische Theologie.

1. Die evang. Seelenpflege in der Gemeinde, wie sie durch den evang. protest. Geistlichen zu üben ist, dargestellt; a. nach ihrer biblischen Grundlage; b. nach den Ordnungen der Landeskirche; c. nach ihrer praktischen Ausführung und Bethätigung. (Wertheim.)
2. Welche Anforderungen hat der evang. Geistliche als Diener Christi in gegenwärtiger Zeit an sich zu stellen? (Karlsruhe Stadt.)
3. Welche Anforderungen wird der evang. Geistliche an sich und sein persönliches Leben und Verhalten stellen müssen, wenn er sein Amt im Segen zur wahren Erbauung seiner Gemeinde will verwalten können? (Durlach.)
4. Die Armen und ihre Behandlung im Lichte der heiligen Schrift. (Eppingen.)
5. Bearbeitung einer „kurzen Geschichte der christlichen Religion“ als Lehrbuch für die Volksschule. (Pforzheim und Karlsruhe Land.)
6. Der sogen. liturgische Gottesdienst der evang. Kirche in seiner gemeindlichen und kirchlichen Notwendigkeit, geschichtlichen Begründung und praktischen Ausführung dargestellt. (Müllheim.)
7. Unterschied zwischen den heidnischen Religionen der asiatischen Kulturvölker und der afrikanischen Fötischanbeter und die daraus hervorgehende Verschiedenheit in der Art und dem Erfolg der Missionsarbeit. (Mosbach.)

V. Kirchenverfassung und Kirchenrecht.

1. Der Summepiskopat, sein geschichtliches Werden und seine Bedeutung für die evang. Kirche in der Gegenwart. (Hornberg.)
2. Verhältnis der freien Forschung zum kirchlichen Bekenntnis. (Lahr.)

Diese sämtlichen 77 Fragen mit alleiniger Ausnahme der unter II, 1 und II, 28 in den Diözesen Hornberg und Adelsheim gestellten, wurden bearbeitet und nachher in den Synoden selbst oder in den folgenden Pfarrenkonferenzen besprochen. Im ganzen wurden 270 wissenschaftliche Arbeiten eingesendet; 53 Geistliche waren von Lieferung einer Arbeit befreit, weil sie das 60. Lebensjahr schon zurückgelegt hatten, 25 andere, weil sie von einer sonstigen zum Druck bestimmten wissenschaftlichen Arbeit in Anspruch genommen oder auch mit Dienstgeschäften überhäuft waren, und 19 waren durch Krankheit entschuldigt.

Die vorgelegten Abhandlungen geben im ganzen ein erfreuliches Zeugnis von dem wissenschaftlichen Können und Streben unsrer badischen evangelischen Geistlichen. Nicht wenige dieser Abhandlungen und zwar von Verfassern aus Stadt und Land, von ältern und von jüngern Pfarrern und Vikaren zeichnen sich aus durch einen reichen, auf sorgfältigem und allseitigem Quellenstudium beruhenden Inhalt, durch klares und besonnenes Urtheil und durch gute Sprache. Einzelne davon sind auch veröffentlicht worden; bei mehreren bedauern wir, daß es nicht geschehen ist.

Nur ganz wenige vereinzelte Arbeiten müssen als geringwertig bezeichnet werden oder haben ihr Thema oberflächlich und flüchtig behandelt. Häufiger kam vor — was doch für Synodalarbeiten auch ein Fehler ist — daß die Erörterungen allzu weitläufig angelegt und darum die Aufsätze zu lang wurden, als daß sie füglich einer Besprechung hätten zu grunde gelegt werden können.

Zu wenig Beachtung fand die Vorschrift des § 9 der Verordnung vom 12. Nov. 1888, wornach die Verfasser der Arbeit einen kurzen Auszug beilegen oder den Inhalt in Thesen zusammenfassen sollen. Viele Geistliche haben das versäumt und dadurch dem Dekan seine Aufgabe erschwert. Ein vom Verfasser selbst gefertigter Auszug oder auch von ihm aufgestellte Thesen sind immer am besten geeignet, der Synode oder Konferenz rasch ein übersichtliches Bild seiner Auffassung zu geben. Noch allgemeiner vermißten wir bei den Arbeiten die besondere Angabe der benützten Literatur. Wir fordern die Dekanate auf, künftig, wenn etwa die in § 9 verlangten Angaben und Beisätze fehlen, sich noch vor der Synode das Fehlende nachliefern zu lassen.

Die nach § 10 der Verordnung den Dekanen obliegenden Arbeiten wurden von diesen meist mit großer Sorgfalt ausgeführt.

Mehrere unter den Herren Dekanen haben, obgleich das jetzt nicht mehr von ihnen verlangt wird, aus jeder Abhandlung einen Auszug gefertigt und dann die Auszüge der Synode vorgetragen. In einzelnen Fällen waren diese Referate so ausführlich, daß zu Mitteilungen aus den Arbeiten der Geistlichen selbst und zur Besprechung fast keine Zeit mehr blieb. So aner kennenswert nun auch die hiefür aufgewendete Sorgfalt und Mühe ist, so entspricht dieses Verfahren doch nicht der Absicht der Verordnung. Viel empfehlenswerter scheint es uns, daß der Dekan, wie es auch wirklich in mehreren Diözesen geschehen ist, zunächst ein kurzes, möglichst objektives Urteil über die vorliegenden Abhandlungen giebt und dann — als Anhaltspunkte für die Besprechung — eine mäßige Zahl kurzer Thesen entweder selbst aufstellt oder aus einer der eingelaufenen Arbeiten entnimmt.

Vorzulesen wären — und das ist jetzt in den meisten Synoden so gehalten worden — nur einzelne Auszüge der oder jener Arbeit oder vorher vom Dekan ausgewählte Abschnitte, aber nicht ganze Abhandlungen. Wenigstens sollte das Vorlesen ganzer Arbeiten nur in Ausnahmefällen auf besondern Wunsch der Synode geschehen.

Daß die Dekane sich durchweg sichtlich bemüht haben, ihr Urteil ruhig, sachlich und gerecht abzugeben auch gegenüber solchen Auffassungen, welche von ihrer eigenen weit abweichen, können wir nur billigen. Wenn aber einzelne Dekanate in ihrem Streben nach Objektivität, vielleicht auch, um keinerlei Anstoß zu geben, so weit gingen, überhaupt nur referierend über den Inhalt der Arbeiten zu berichten, ohne irgend ein Urteil beizufügen, so will uns diese allzugroße Rücksichtnahme nicht zweckdienlich scheinen. Auch ist sie gewiß nicht nötig. Wir hegen zu den Geistlichen das Vertrauen, daß sie über ihre Arbeiten auch ein nichtzustimmendes Urteil, sofern es wohlwollend gehalten ist, ertragen können und bereit sind, es ohne Empfindlichkeit anzunehmen.

Nach dem, was uns über den Verlauf der Pfarrsynoden berichtet wird, haben wir zu diesem Vertrauen guten Grund. In nicht wenigen Synoden wurden Fragen verhandelt, bei deren Besprechung der Gegensatz der Richtungen notwendig hervortreten mußte. Bei aller Offenheit und Freimütigkeit der Meinungsäußerung, wie sie ja dem evang. Theologen ziemt, wurde doch von allen Seiten jene dem gebildeten Manne und dem Geistlichen besonders so wohl anstehende achtungsvolle Rücksicht auf die Auffassung Anderer beobachtet und wir haben den hoch erfreulichen

Eindruck gewonnen, daß unter unsrer Landesgeistlichkeit „die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens“ stärker und allgemeiner geworden ist, als sie früher gewesen.

Und wahrlich jetzt, da ernste Gefahren von allen Seiten drohen, thut es not, daß wir Alle mit unsern Gemeinden fest und treu zusammenstehen, um unserm Volke sein Bestes zu erhalten, sein Christentum, evangelische Wahrheit und evangelische Freiheit. —

Ihren eigentlichen Zweck, die wissenschaftliche Weiterbildung der Geistlichen zu fördern und durch mündlichen Gedankenaustausch Anregung zu weitem Studien zu geben, scheinen die Synoden durchweg erreicht zu haben. Ob solche wissenschaftliche Verhandlungen mehr oder minder fruchtbar sich gestalten, dafür ist in erster Reihe entscheidend die Art der geschäftlichen Leitung durch den Vorsitzenden. Daß langdauerndes Vorlesen dabei gewöhnlich nicht zweckmäßig ist, haben wir oben schon betont. Hier erübrigt nur noch, den zweiten Absatz des § 16 der Verordnung kurz zu erläutern. Es soll dort nicht, wie das in vereinzelt Fällen aufgefaßt wurde, vorgeschrieben werden, daß die Synode über wissenschaftliche Thesen abstimme und dadurch gleichsam einen Beschluß über die Richtigkeit dieser oder jener wissenschaftlichen Ansicht fasse. Es würde ja dem Wesen der Wissenschaft widersprechen, die ihr gestellten Fragen durch Mehrheitsbeschlüsse entscheiden zu wollen. Vielmehr will jener Satz in § 16 dem Vorsitzenden die Aufgabe stellen, am Schlusse der Verhandlung eines Themas die wesentlichen Hauptpunkte der in der Synode zum Ausdruck gekommenen Ansichten in kurzen Sätzen zusammenzufassen und zwar referierend, wie etwa ein gut gefaßtes, kurzes Protokoll; da es jedoch bei solcher Zusammenfassung sehr schwierig ist, den verschiedenen Ansichten gerecht zu werden, so müssen die Mitglieder noch Gelegenheit haben, sich über ihr Einverständnis zu äußern oder nötigenfalls Zusätze und Aenderungen zu beantragen.

Die in obigem Verzeichnis unter IV, 5 genannte Aufgabe: „Bearbeitung einer kurzen Geschichte der christlichen Religion als Lehrbuch für die Volksschule“ wurde — der in unserm Synodalbescheid vom 17. Mai 1888 (R. Ges.- und Verord.-Blatt 1888 S. 62) enthaltenen Anregung entsprechend — in zwei Diözesen gestellt und von drei Geistlichen bearbeitet. Wir haben diese Aufsätze als Vorarbeiten für eine Revision unsres jetzigen Lehrbuchs bei unsern Akten behalten; können jedoch — darin übereinstimmend mit den betr. Pfarrsynoden — keine der gelieferten Arbeiten als eine schon vollkommen befriedigende Lösung der gestellten Aufgabe anerkennen.

Auf einer Pfarrsynode (Karlsruhe Land) wurde im Anschluß an die Besprechung der von einem Diözesanen gelieferten „Pfarrbeschreibung“ die Frage erörtert, ob nicht die in Bayern vorgeschriebene Abfassung sogen. „Pfarrbeschreibungen“ auch bei uns eingeführt werden sollte. Auf die bezüglich im Protokoll niedergelegten Wünsche dieser Pfarrsynode erwidern wir, daß wir zwar mit der Synode die Zwecke und Absichten jener Einrichtung der bayerischen Landeskirche als sehr berechtigte und erstrebenswerte auch für unsre Kirche anerkennen, aber zur Erreichung jenes Ziels bei uns eine Vorschrift zur Fertigung von Pfarrbeschreibungen nicht für erforderlich und zweckdienlich halten. Das Schema für die Pfarrbeschreibungen hat 3 Teile: „1. einen historischen: Geschichte der Pfarrei, 2. einen topographisch-statistischen: Beschreibung der äußern Pfarreiverhältnisse und 3. einen religiös-sittlichen: Beschreibung der innern Pfarreiverhältnisse.“ Nun hat die badische Landeskirche eine Vorschrift, wonach alles das, was im 3. Teil dieses Schemas und fast alles, was im 2. Teil zu sagen wäre, vom Pfarrer schriftlich und zwar alle 4 Jahre von neuem wieder dargestellt werden muß, nämlich in dem zur Kirchenvisitation vorzulegenden pfarramtlichen Bericht. Je mehr diese Visitationsberichte dem Wortlaute und den Absichten unsrer Visitationsordnung gerecht werden, desto vollständiger werden sie auch alles enthalten,

was in dem bayerischen Schema unter Abteilung II und III verlangt wird (z. B. Angaben über das auch zu den „kirchlichen Gebäuden“ gehörige Pfarrhaus und Aehnliches). Was aber den ersten, historischen Teil des Schemas angeht, so bietet uns der Beschluß der Pfarrsynode Karlsruhe Land den willkommenen Anlaß, die Geistlichen unsrer Landeskirche auf ein Gebiet der wissenschaftlichen Arbeit hinzuweisen, welches in neuerer Zeit evangelischerseits weniger Pflege gefunden hat, als es verdiente; wir meinen das Gebiet der Geschichte unsres Heimatlandes, insbesondere der kirchlichen Ortsgeschichte.

Seitdem Bierordt sein vortreffliches Werk über die badische evang. Kirchengeschichte vollendet hat, sind zwar da und dort einzelne recht schätzbare weitere Arbeiten hervorgetreten, aber zu einer nach 3 Jahrzehnten doch sehr wünschenswerten Ergänzung und Fortsetzung seines Werkes fehlt es noch bezügl. der meisten Gegenden unsres Landes an den nötigen Spezialarbeiten. Denjenigen Geistlichen, welche für geschichtliche Fortschung Neigung und Zeit haben, möchten wir hiemit eine Anregung geben, ihre Kräfte auf diesem Gebiet zu versuchen. Sie würden durch sorgfältige Erforschung und wahrheitsgetreue Darstellung des Arbeitens, Kampfens und Leidens der Kirche in kleinen, örtlich engbegrenzten Kreisen unsern evang. Glaubensgenossen einen schätzbaren Dienst leisten. Das junge Geschlecht kann und soll sich in der Erinnerung an die Thaten und Geschehnisse der Väter Mut und Treue stärken für die Arbeit und den Kampf der Gegenwart.

Da die badische historische Kommission eine über das ganze Land verbreitete Organisation geschaffen hat, deren Zweck ist die Erforschung der Geschichte unsres Heimatlandes zu fördern, so würden wir es mit Freude begrüßen, wenn auch künftig, wie es ja bisher schon in mehreren Fällen geschehen ist, hiezu befähigte und geneigte evang. Geistliche, sofern sie dazu aufgefordert werden, sich als „Pfleger“ dieser Organisation anschließen.

Zum Zweck der Sammlung eines möglichst vollständigen Materials zur badischen Kirchengeschichte haben wir uns unter dem 30. November vorigen Jahres (A. Ges. u. V. Bl. 1889 XII) mit dem Ersuchen an die Geistlichen gewendet, unsrer Bibliothek diesbezügliche Schriften zur Verfügung stellen zu wollen. Es sind uns darauf auch eine nicht geringe Anzahl derartiger Druckschriften zugekommen, wofür wir den freundlichen Gebern hiemit unsern Dank aussprechen. Noch fehlt uns aber aus älterer und neuerer Zeit manches, was zur Bervollständigung der Sammlung gehört, insbesondere auch viele der Jahresberichte der in unserm Lande bestehenden evangelischen kirchlichen oder religiösen Vereine und Anstalten. Daher wiederholen wir — jetzt unter Hinweis auf den neuen Katalog, der nach Beginn des nächsten Jahres den Pfarrämtern zugehen wird — unser Ersuchen vom 30. November vorigen Jahres und fügen bei, daß es uns sehr erwünscht und wohl auch für die Vereine und Anstalten selbst zweckdienlich wäre, wenn uns die Jahresberichte und sonstigen Veröffentlichungen regelmäßig zugesandt würden. Denjenigen Vorständen aber, welche uns ihre Veröffentlichungen bisher teilweise schon seit vielen Jahren immer mitgeteilt haben, sprechen wir gerne bei diesem Anlaß gebührenden Dank aus. Endlich wäre uns von Wert, Kirchenkalender und örtliche Kirchenblätter, ebenso einzeln im Druck erscheinende Predigten und Gelegenheitsreden bad. evang. Theologen für unsre Sammlung zu erhalten. Um den etwaigen Gebern nicht unnötige Mühe zu verursachen, bemerken wir, daß die Zusendung eines Exemplars unter Streifband für unsern Zweck genügt und mit Dank angenommen wird.

Die in unsrer Landeskirche altherkömmlichen Pfarrkonferenzen wurden von der neuen Verordnung vom 12. November 1888 festgehalten, aber auf 2 vorgeschriebene im Jahre beschränkt. Mehrere Diözesen haben beschlossen, auch künftig regelmäßig jährlich 3 oder 4 Konferenzen zu

halten. Wir haben das mit Genugthuung erfahren; es liegt im Sinne der angeführten Verordnung, daß die Diözesen über etwaige weitere Konferenzen selbst Beschluß fassen, daß aber mindestens deren 2 jährlich in jeder Diözese gehalten werden sollen. Das wird ja auch überall ohne Ausnahme durchgeführt werden können.

Wie unsre Landesgeistlichkeit übrigens nicht nur auf Synoden und Konferenzen ihre wissenschaftliche Leistungsfähigkeit bethätige, sondern auch sonst durch Herausgabe theologischer Werke und Mitarbeit an Zeitschriften eine ehrenvolle Stellung auf dem Gebiet der Wissenschaft einnehme, konnten wir im vorigen Bescheid rühmend hervorheben. Daß wir diese Anerkennung in vollem Umfang bezüglich der letzten drei Jahre wiederholen können, ist uns eine besondere Freude. Wir erwähnen beispielsweise, daß wieder einem bad. Geistlichen von der Teplerschen theolog. Gesellschaft in Haarlem der Preis für die beste Lösung einer theologisch-wissenschaftlichen Frage zuerkannt wurde. —

In unsrer Zeit ist vor allem nötig, praktisch zu arbeiten. Insbesondere muß der evang. Geistliche tüchtig sein zu praktischer Arbeit unter unserm Volke. Aber gegenüber einer falschen „Wissenschaft“, die angeblich bewiesen hat, daß es nichts sei mit Religion und Christentum, muß er auch tüchtig sein in der wahren Wissenschaft, die kein andres Ziel kennt, als dem tiefsten Sehnen und Suchen der Menschenseele nach Wahrheit zu dienen. Nie darf er vergessen das apostolische Mahnwort (2. Kor. 13, 8): „wir können nichts gegen die Wahrheit“, aber er kann sich auch in allem Wirrsal der Gegenwart des Herrenwortes getrösten (Joh. 8, 31 und 32): „So ihr bleiben werdet an meiner Rede, so seid ihr meine rechten Jünger und werdet die Wahrheit erkennen und die Wahrheit wird euch frei machen.“

Karlsruhe, den 16. Dezember 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Abel.



Druck von J. J. Neiff in Karlsruhe.